Antrag auf Eröffnung eines Bausparkontos
bei der Bausparkasse Mainz AG

BKM-Programm für Renovierer: „Immer gut bei Kasse"

BKM. Deine Bausparkasse
Mehr Service. Mehr Sicherheit.

☒ **Ausfertigung für Bausparkasse** ☐ **Ausfertigung für Antragsteller**

Bausparkonto-Nr.	Werbemittel-Nr.	Interessenten-Nr.	Vermittler-Nr.
	23209		621120

Name und Anschrift des Abschlussvermittlers

Vorname: Christian Name: Andreas

Straße, Haus-Nr.: Westring 21-10 PLZ: 76437 Wohnort: Rastatt

E-Mail: info@meinbausparvergleich.de

Persönliche Angaben

Antragsteller/in und wirtschaftlich Berechtigte/r ☐ Herr ☐ Frau Titel: _____ Steuer-ID: _____

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Nationalität/en: _____ Familienstand: _____

Steuerliche Ansässigkeit außer Deutschland: _____ TIN: _____

Beruf: _____ Bei Selbständigkeit Branche: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. geschäftlich: _____

Mobil-Nr.: _____ E-Mail: _____

Ehepartner als Mitinhaber ☐ Herr ☐ Frau Titel: _____ Steuer-ID: _____

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Nationalität/en: _____ Familienstand: _____

Steuerliche Ansässigkeit außer Deutschland: _____ TIN: _____

Beruf: _____ Bei Selbständigkeit Branche: _____

Gesetzliche/r Vertreter des Antragstellers (nur wenn Antragsteller minderjährig): ☐ Ich bin allein erziehende/r Erziehungsberechtigte/r (Nachweis beifügen)

Vorname, Name: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____ Geb.-Land: _____ Nationalität/en: _____

Vorname, Name: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____ Geb.-Land: _____ Nationalität/en: _____

Anschrift: _____

Folgende Person/en ist/sind eine politisch exponierte Person (PEP), ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine ihr nahe stehende Person (Erläuterungen auf Seite 3). ☐ Antragsteller ☐ Ehepartner ☐ 1. gesetzlicher Vertreter ☐ 2. gesetzlicher Vertreter

☐ Ich bin Organ der BKM oder der BKM ImmobilienService GmbH oder Angehöriger i. S. d. § 15 KWG

Identifikation Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter

Identifikation Antragsteller/in / 1. Gesetzlicher Vertreter anhand ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstiges gültiges Ausweispapier

Titel, alle Vornamen und Namen lt. Ausweis: _____

Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ Ausstell. Behörde: _____

Identifikation Ehepartner/in / 2. Gesetzlicher Vertreter anhand ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstiges gültiges Ausweispapier

Titel, alle Vornamen und Namen lt. Ausweis: _____

Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ Ausstell. Behörde: _____

Identifikation bei Kontoeröffnung für Minderjährige (Hinweise siehe Seite 3)

Identifikation Minderjährige/r ab 16 Jahren anhand ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstiges gültiges Ausweispapier

Titel, alle Vornamen und Namen lt. Ausweis: _____

Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ Ausstell. Behörde: _____

Neuantrag

Ich/Wir beantrage/n aufgrund der mir/uns bekannten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) die Eröffnung eines Bausparkontos nach **Tarif J PlusLine** in der Variante 1 (HausPlus) zur Realisierung des „Immer gut bei Kasse-Programms“:

☐ Bausparsumme: **25.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **400,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **75,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **50,00 EUR**
☐ Bausparsumme: **50.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **800,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **150,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **100,00 EUR**
☐ Bausparsumme: **75.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **1.200,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **225,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **150,00 EUR**
☐ Bausparsumme: **100.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **1.600,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **300,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **200,00 EUR**

Begünstigungserklärung für den Todesfall nach den Bedingungen auf Seite 3 (nicht bei minderjährigem Antragsteller)

Bei Bausparverträgen, die auf Eheleute lauten, ist der überlebende Ehegatte Begünstigter (bitte streichen, falls nicht gewünscht). Nach dem Tod des Längstlebenden ist die nachfolgend genannte Person Begünstigte/r.

Vorname: _____ Name: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Besparung – SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Mandatserteilung (Inhalt siehe „Erklärungen zum Bausparantrag“ auf Seite 3). Bitte buchen Sie bis auf Widerruf von meinem Konto folgende/n Betrag/Beträge ab (bei Bausparen mit Unfallversicherung gilt dies auch für die Versicherungsprämie).

Kreditinstitut: _____ IBAN: D E | Bankleitzahl | Kontonummer

☐ einmalig am: _____ _____ EUR

☐ regelmäßig ab: _____ _____ EUR ☐ monatlich ☐ jährlich

Lastschrift für Bausparvertrag-Nr. _____ soll letztmals ausgeführt werden am _____

Vom Antragsteller abweichender Kontoinhaber – Vorname u. Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers, sofern dieser nicht der Antragsteller ist _____

Besparung – Überweisung Über die Besparung per Lastschriftmandat hinaus ist es möglich gemäß den ABB Sonderzahlungen zu leisten. Neben der vermerkten Lastschrift möchte/n ich/wir folgende Zahlungen leisten:

☐ monatlich ☐ jährlich _____ EUR ab _____ / einmalig am _____ _____ EUR

Besparung mit vermögenswirksamen Leistungen ☐ Bitte übersenden Sie mir einen VL-Antrag

☐ Antragsteller/in _____ EUR ab _____ ☐ Ehepartner/in _____ EUR ab _____

Erklärung zur elektronischen Übermittlung vermögenswirksamer Leistungen (§ 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 VermBG)

☐ Ich/Wir willige/n ein, dass die Daten zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage für alle, auch künftigen, Konten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Diese Einwilligungserklärung ist ab sofort wirksam und gilt bis auf Widerruf.

☐ Ich/Wir beantrage/n die Teilnahme am **Online-Banking** bei der Bausparkasse Mainz AG. Die mir/uns mit diesem Antrag übermittelten Bedingungen für die Nutzung des Online-Banking durch natürliche Personen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie an.

Erklärungen zum Antrag Die mir/uns übermittelte Ausfertigung dieses Antrages sowie die mir/uns ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) in der Fassung vom 01.04.2021 erkenne/n ich/wir an. Von den auf Seite 3 abgedruckten Erklärungen zum Bausparantrag bei der Bausparkasse Mainz AG, die Bestandteil des Antrages sind einschließlich der Widerrufsbelehrung, habe/n ich/wir Kenntnis genommen. Die Broschüre und das Merkblatt zum Europäischen Verhaltenskodex (siehe Seite 3) sind mir/uns ausgehändigt worden. Ich/Wir handle/handeln auf eigene Rechnung und bin/sind daher wirtschaftlich Berechtigte/r gemäß § 3 Geldwäschegesetz. Bei Konten für Minderjährige ist der/die Minderjährige selbst wirtschaftlich Berechtigte/r.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich/Wir willige/n ein, dass sich die aus meinen/unseren Antragsunterlagen und aus der Vertragsdurchführung ergebenden Daten zum Zwecke einer umfassenden Beratung und Betreuung an den jeweiligen Vertriebspartner übermittelt und auch dort verarbeitet werden können. Ich/Wir willige/n ein, dass die BKM die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten auch für Werbezwecke nutzen darf. Diese Erklärungen sind freiwillig. Ich kann/Wir können sie insgesamt oder teilweise ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit widerrufen.

X _____ X _____

Ort, Datum — Unterschrift des/der **Antragsteller/s/in** (bei Minderjährigen: des/der gesetzlichen Vertreter/s) (Hinweise zur Kontoeröffnung für Minderjährige siehe Seite 3)

Empfangsbestätigung Ich/Wir bestätige/n den Erhalt der vorvertraglichen Informationen nebst Produktinformationsblatt, des Informationsbogens für den Einleger sowie der Datenschutzhinweise und der Information über das Widerspruchsrecht nach der Datenschutz-Grundverordnung. Ich/Wir habe/n die Inhalte zur Kenntnis genommen.

Die BKM und ihre konzernverbundenen Unternehmen (INTER Krankenversicherung AG, INTER Lebensversicherung AG, INTER Allgemeine Versicherung AG, BKM-ImmobilienService GmbH), an die Ihre Daten übermittelt werden, speichern und nutzen Ihre Daten, um Ihnen Informationen und Angebote zu den von ihnen angebotenen Produkten per E-Mail oder Telefon zukommen zu lassen.

☐ **Ja, hiermit erkläre ich mich einverstanden**. Ich weiß, dass ich dieses Einverständnis jederzeit ohne Einfluss auf meine bei der BKM bestehenden Verträge widerrufen kann.

X _____ X _____

Ort, Datum — Unterschrift des/der **Antragsteller/s/in** (bei Minderjährigen: des/der gesetzlichen Vertreter/s)

Bestätigung des Abschlussvermittlers: Die Unterschrift/en wurde/n in meiner Gegenwart geleistet. Die Identität des/der Antragsteller/s, bei minderjährigem Antragsteller die des/der gesetzlichen Vertreter/s, wurde mir durch gültige/n Personalausweis/Pass nachgewiesen.

X _____

Unterschrift des **Abschlussvermittlers**

F 7294 – 07/2022

Antrag auf Eröffnung eines Bausparkontos

bei der Bausparkasse Mainz AG

BKM-Programm für Renovierer: „Immer gut bei Kasse"

BKM. Deine Bausparkasse
Mehr Service. Mehr Sicherheit.

☐ **Ausfertigung für Bausparkasse** ☒ **Ausfertigung für Antragsteller**

Bausparkonto-Nr.	Werbemittel-Nr.	Interessenten-Nr.	Vermittler-Nr.
	23209		

Name und Anschrift des Abschlussvermittlers

Vorname: _____ Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

E-Mail: _____

Persönliche Angaben

Antragsteller/in und wirtschaftlich Berechtigte/r ☐ Herr ☐ Frau Titel: _____ Steuer-ID: _____

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Nationalität/en: _____ Familienstand: _____

Steuerliche Ansässigkeit außer Deutschland: _____ TIN: _____

Beruf: _____ Bei Selbständigkeit Branche: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. geschäftlich: _____

Mobil-Nr.: _____ E-Mail: _____

Ehepartner als Mitinhaber ☐ Herr ☐ Frau Titel: _____ Steuer-ID: _____

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Nationalität/en: _____ Familienstand: _____

Steuerliche Ansässigkeit außer Deutschland: _____ TIN: _____

Beruf: _____ Bei Selbständigkeit Branche: _____

Gesetzliche/r Vertreter des Antragstellers (nur wenn Antragsteller minderjährig): ☐ Ich bin allein erziehende/r Erziehungsberechtigte/r (Nachweis beifügen)

Vorname, Name: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____ Geb.-Land: _____ Nationalität/en: _____

Vorname, Name: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____ Geb.-Land: _____ Nationalität/en: _____

Anschrift: _____

Folgende Person/en ist/sind eine politisch exponierte Person (PEP), ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine ihr nahe stehende Person (Erläuterungen auf Seite 3). ☐ Antragsteller ☐ Ehepartner ☐ 1. gesetzlicher Vertreter ☐ 2. gesetzlicher Vertreter

☐ Ich bin Organ der BKM oder der BKM ImmobilienService GmbH oder Angehöriger i. S. d. § 15 KWG

Identifikation Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter

Identifikation Antragsteller/in / 1. Gesetzlicher Vertreter anhand ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstiges gültiges Ausweispapier

Titel, alle Vornamen und Namen lt. Ausweis: _____

Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ Ausstell. Behörde: _____

Identifikation Ehepartner/in / 2. Gesetzlicher Vertreter anhand ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstiges gültiges Ausweispapier

Titel, alle Vornamen und Namen lt. Ausweis: _____

Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ Ausstell. Behörde: _____

Identifikation bei Kontoeröffnung für Minderjährige (Hinweise siehe Seite 3)

Identifikation Minderjährige/r ab 16 Jahren anhand ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstiges gültiges Ausweispapier

Titel, alle Vornamen und Namen lt. Ausweis: _____

Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ Ausstell. Behörde: _____

Neuantrag

Ich/Wir beantrage/n aufgrund der mir/uns bekannten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) die Eröffnung eines Bausparkontos nach **Tarif J PlusLine** in der Variante 1 (HausPlus) zur Realisierung des „Immer gut bei Kasse-Programms“:

☐ Bausparsumme: **25.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **400,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **75,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **50,00 EUR**
☐ Bausparsumme: **50.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **800,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **150,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **100,00 EUR**
☐ Bausparsumme: **75.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **1.200,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **225,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **150,00 EUR**
☐ Bausparsumme: **100.000,00 EUR**	Abschlussgebühr: **1.600,00 EUR**	Mtl. Regelsparbeitrag: **300,00 EUR**	Ihre mtl. Sparrate: **200,00 EUR**

Begünstigungserklärung für den Todesfall nach den Bedingungen auf Seite 3 (nicht bei minderjährigem Antragsteller)

Bei Bausparverträgen, die auf Eheleute lauten, ist der überlebende Ehegatte Begünstigter (bitte streichen, falls nicht gewünscht). Nach dem Tod des Längstlebenden ist die nachfolgend genannte Person Begünstigte/r.

Vorname: _____ Name: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Besparung – SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Mandatserteilung (Inhalt siehe „Erklärungen zum Bausparantrag“ auf Seite 3). Bitte buchen Sie bis auf Widerruf von meinem Konto folgende/n Betrag/Beträge ab (bei Bausparen mit Unfallversicherung gilt dies auch für die Versicherungsprämie).

Kreditinstitut: _____ IBAN: D E | Bankleitzahl | Kontonummer

☐ einmalig am: _____ _____ EUR

☐ regelmäßig ab: _____ _____ EUR ☐ monatlich ☐ jährlich

Lastschrift für Bausparvertrag-Nr. _____ soll letztmals ausgeführt werden am _____

Vom Antragsteller abweichender Kontoinhaber – Vorname u. Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers, sofern dieser nicht der Antragsteller ist _____

Besparung – Überweisung Über die Besparung per Lastschriftmandat hinaus ist es möglich gemäß den ABB Sonderzahlungen zu leisten. Neben der vermerkten Lastschrift möchte/n ich/wir folgende Zahlungen leisten:

☐ monatlich ☐ jährlich _____ EUR ab _____ / einmalig am _____ _____ EUR

Besparung mit vermögenswirksamen Leistungen

☐ Bitte übersenden Sie mir einen VL-Antrag

☐ Antragsteller/in _____ EUR ab _____ ☐ Ehepartner/in _____ EUR ab _____

Erklärung zur elektronischen Übermittlung vermögenswirksamer Leistungen (§ 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 VermBG)

☐ Ich/Wir willige/n ein, dass die Daten zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage für alle, auch künftigen, Konten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Diese Einwilligungserklärung ist ab sofort wirksam und gilt bis auf Widerruf.

☐ Ich/Wir beantrage/n die Teilnahme am **Online-Banking** bei der Bausparkasse Mainz AG. Die mir/uns mit diesem Antrag übermittelten Bedingungen für die Nutzung des Online-Banking durch natürliche Personen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie an.

Erklärungen zum Antrag Die mir/uns übermittelte Ausfertigung dieses Antrages sowie die mir/uns ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) in der Fassung vom 01.04.2021 erkenne/n ich/wir an. Von den auf Seite 3 abgedruckten Erklärungen zum Bausparantrag bei der Bausparkasse Mainz AG, die Bestandteil des Antrages sind einschließlich der Widerrufsbelehrung, habe/n ich/wir Kenntnis genommen. Die Broschüre und das Merkblatt zum Europäischen Verhaltenskodex (siehe Seite 3) sind mir/uns ausgehändigt worden. Ich/Wir handle/handeln auf eigene Rechnung und bin/sind daher wirtschaftlich Berechtigte/r gemäß § 3 Geldwäschegesetz. Bei Konten für Minderjährige ist der/die Minderjährige selbst wirtschaftlich Berechtigte/r.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich/Wir willige/n ein, dass sich die aus meinen/unseren Antragsunterlagen und aus der Vertragsdurchführung ergebenden Daten zum Zwecke einer umfassenden Beratung und Betreuung an den jeweiligen Vertriebspartner übermittelt und auch dort verarbeitet werden können. Ich/Wir willige/n ein, dass die BKM die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten auch für Werbezwecke nutzen darf. Diese Erklärungen sind freiwillig. Ich kann/Wir können sie insgesamt oder teilweise ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit widerrufen.

X _____ X _____

Ort, Datum — Unterschrift des/der **Antragsteller/s/in** (bei Minderjährigen: des/der gesetzlichen Vertreter/s) (Hinweise zur Kontoeröffnung für Minderjährige siehe Seite 3)

Empfangsbestätigung Ich/Wir bestätige/n den Erhalt der vorvertraglichen Informationen nebst Produktinformationsblatt, des Informationsbogens für den Einleger sowie der Datenschutzhinweise und der Information über das Widerspruchsrecht nach der Datenschutz-Grundverordnung. Ich/Wir habe/n die Inhalte zur Kenntnis genommen.

Die BKM und ihre konzernverbundenen Unternehmen (INTER Krankenversicherung AG, INTER Lebensversicherung AG, INTER Allgemeine Versicherung AG, BKM-ImmobilienService GmbH), an die Ihre Daten übermittelt werden, speichern und nutzen Ihre Daten, um Ihnen Informationen und Angebote zu den von ihnen angebotenen Produkten per E-Mail oder Telefon zukommen zu lassen.

☐ **Ja, hiermit erkläre ich mich einverstanden**. Ich weiß, dass ich dieses Einverständnis jederzeit ohne Einfluss auf meine bei der BKM bestehenden Verträge widerrufen kann.

X _____ X _____

Ort, Datum — Unterschrift des/der **Antragsteller/s/in** (bei Minderjährigen: des/der gesetzlichen Vertreter/s)

Bestätigung des Abschlussvermittlers: Die Unterschrift/en wurde/n in meiner Gegenwart geleistet. Die Identität des/der Antragsteller/s, bei minderjährigem Antragsteller die des/der gesetzlichen Vertreter/s, wurde mir durch gültige/n Personalausweis/Pass nachgewiesen.

X _____

Unterschrift des **Abschlussvermittlers**

F 7294 – 07/2022

Erklärungen zum Bausparantrag bei der Bausparkasse Mainz AG

Der Antrag auf Kontoeröffnung wird von allen im Antragsformular genannten Personen gestellt. Mehrere Vertragsinhaber bevollmächtigen sich gegenseitig unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Leistungen, soweit es sich nicht um vertragswesentliche Vorgänge handelt (z. B. Kündigung). Die Vollmacht erlischt durch den Tod des/der oder eines Vollmachtgeber/s nicht. Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir die Bausparkasse von einer Änderung des Status als Antragsteller/in bzw. wirtschaftlich Berechtigte/r unaufgefordert und unverzüglich schriftlich unterrichten muss/müssen **(Mitwirkungspflicht nach dem Geldwäschegesetz).**

Es ist mir/uns bekannt, dass Zahlungen jeder Art nur auf die von der Bausparkasse Mainz AG unterhaltenen Konten zu leisten sind. Ich bin/Wir sind darüber aufgeklärt, dass schriftliche oder mündliche Nebenabreden ungültig sind, soweit sie nicht durch die Bausparkasse Mainz AG schriftlich bestätigt sind.

Ich bin/Wir sind über Folgendes unterrichtet: **Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Bausparbedingungen. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen der Bausparer abhängig. Die Wartezeit kann deshalb Schwankungen unterworfen sein.** Der Vermittler erhält von der Bausparkasse Mainz AG für die Beratung und Vermittlung dieses Produktes ein Entgelt maximal in Höhe der Abschlussgebühr. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie der BKM Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift und des Wohnsitzes unverzüglich in Textform mitteilen.

SEPA-Lastschriftmandat

Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz (Gläubiger-ID DE05ZZZ00000090671) – Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
Ich/Wir ermächtige/n die Bausparkasse Mainz AG, Zahlungen für alle, auch künftige, auf den Namen des Antragsstellers lautende Verträge mit der BKM von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bausparkasse Mainz AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Bausparkasse Mainz AG wird den SEPA-Basislastschrift-Einzug spätestens einen Kalendertag vorab ankündigen.
Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweise für Kontoeröffnungen auf den Namen von minderjährigen Kindern

Wird das Konto auf den Namen von minderjährigen Kindern eröffnet, müssen die gesetzlichen Vertreter identifiziert werden. Hat ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Sorgerecht, so ist der Sorgerechtsbeschluss beizufügen. Eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Kinderausweises des Minderjährigen ist ebenfalls den Antragsunterlagen beizufügen.
Bei minderjährigen Kindern ab 16 Jahren: Diese müssen ebenfalls identifiziert werden. Außerdem unterschreiben sie den Kontoeröffnungsantrag zusammen mit den gesetzlichen Vertretern.

Bedingungen der Begünstigung für den Todesfall

1. Die Begünstigung wird nur wirksam, wenn die Bausparkasse den Antrag auf Vereinbarung der Begünstigung annimmt. Nimmt die Bausparkasse den Begünstigungsantrag nicht an, teilt sie dies dem Antragsteller bzw. Konto-/Vertragsinhaber mit. Die Annahme des Begünstigungsantrages muss nicht gesondert bestätigt werden.
2. Im Falle des Todes des ursprünglichen Konto-/Vertragsinhabers gehen alle mit dem Vertrag/Konto verbundenen Rechte, Ansprüche und Pflichten auf den Begünstigten über. Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Vertrag/Konto unmittelbar, so dass sie nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Der Erwerb der Rechte aus dem Konto/Vertrag im Todesfall des ursprünglichen Konto-/Vertragsinhabers stellt eine Zuwendung an den Begünstigten dar. Die Rechtswirksamkeit der Zuwendung setzt ein Angebot des ursprünglichen Konto-/Vertragsinhabers und die Annahme dieses Angebots durch den Begünstigten voraus. Der ursprüngliche Konto-/Vertragsinhaber erklärt gleichzeitig mit der Nennung des Begünstigten, dass er als Vertreter des Begünstigten ohne Vertretungsmacht die Zuwendung annimmt. Der ursprüngliche Konto-/Vertragsinhaber muss bei Beantragung der Todesfallbegünstigung voll geschäftsfähig sein. Ist der Konto-/Vertragsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig, trifft die Bausparkasse keine Vereinbarung über die Begünstigung für den Todesfall. Dies gilt auch, wenn der Antrag von den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen gestellt wird.
3. Bei Konten/Verträgen, die auf Eheleute lauten, ist grundsätzlich der überlebende Ehegatte begünstigt (gegenseitige Begünstigung). Sofern die gegenseitige Begünstigung nicht gewünscht wird, muss dies ausdrücklich erklärt werden. Die Begünstigung eines Dritten wird erst nach dem Tod des längst lebenden Ehegatten wirksam. Mit dem Tod des Begünstigten wird die Begünstigung unwirksam. Liegt eine gegenseitige Begünstigung von Ehepartnern vor und wird die Ehe durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten beendet, so erlischt die Begünstigung. Die Bausparkasse ist jedoch berechtigt, die Begünstigung so lange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe schriftlich angezeigt oder ggf. von Dritten urkundlich nachgewiesen wird.
4. Die Begünstigung ist durch Erklärung gegenüber der Bausparkasse bis zum Ableben des Konto-/Vertragsinhabers widerruflich. Bei Konten/Verträgen, die auf Eheleute lauten, ist die Begünstigung bis zum Ableben des längstlebenden Konto-/Vertragsinhabers widerruflich. Der Widerruf hat ausdrücklich und in Textform zu erfolgen. Eine Aufhebung oder Änderung der Begünstigung in einer Verfügung von Todes wegen oder in einem Erbvertrag ist ausgeschlossen. Bei gegenseitiger Begünstigung steht das Recht des Widerrufes jedem ursprünglichen Konto-/Vertragsinhaber zu. Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn die Bausparkasse vom ursprünglichen Konto-/Vertragsinhaber – im Falle einer gegenseitigen Begünstigung von einem ursprünglichen Konto-/Vertragsinhaber – einen neuen Antrag auf Vereinbarung einer Begünstigung für den Todesfall erhält. Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der Bausparkasse eine Mitteilung über die Verfügung über die Rechte aus dem betroffenen Konto/Vertrag zugeht (Abtretung, Verpfändung, Vertragsübertragung). In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Konto/Vertrag tritt die Begünstigung wieder in Kraft, sobald die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über das Konto/den Vertrag zurückerhalten wird. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse einen gekündigten Vertrag/ein gekündigtes Konto auf Antrag wieder errichtet. Die Begünstigungserklärung kann nur zu Lebzeiten des Konto-/Vertragsinhabers wieder in Kraft treten.
5. Eine Begünstigung ist nur zugunsten natürlicher Personen möglich. Eingetragene Lebenspartner sind bei den vorstehenden Regelungen zur Begünstigung den Ehegatten gleichgestellt.

Europäischer Verhaltenskodex

Die Bausparkasse Mainz ist dem Europäischen Verhaltenskodex beigetreten. Ziel dieses Kodexes ist die umfassende Information der Verbraucher über alle angebotenen wohnwirtschaftlichen Kredite. Nähere Informationen hierüber finden Sie in der Broschüre „Beratungsinitiative der privaten Bausparkassen“ sowie in dem Merkblatt „Das Angebot der Bausparkasse Mainz“.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger
(z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Kantstr. 1, 55122 Mainz,
Telefax: 06131 303-834, E-Mail: kunden@bkm.de, Internet: www.bkm.de
Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
Besondere Hinweise
Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.
Ende der Widerrufsbelehrung

Definition „politisch exponierte Person“ (PEP)

§ 1 Abs. 12 bis 14 Geldwäschegesetz definiert politisch exponierte Personen wie folgt:
Politisch exponierte Personen (PEP) sind diejenigen natürlichen Person, a) die wichtige öffentliche Ämter auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausüben oder ausgeübt haben, b) deren Familienmitglieder oder c) ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.
zu a) Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben sind: – Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; – Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; – Mitglieder der Führungsgremien politischen Parteien; – Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; – Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken; – Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés; – Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; – Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation. - Personen, die wichtige Ämter inne haben, welche in der von der EU-Kommission gemäß Artikel 20a Absatz 3 der EU-Richtlinie 2015/849 veröffentlichten Liste aufgeführt sind. Keine der vorgenannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.
zu b) Familienmitglieder sind unter anderem: – der Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person; – die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen; – die Eltern einer politisch exponierten Person.
zu c) bekanntermaßen nahestehende Personen sind – natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten; – natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.
Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir die Bausparkasse Mainz AG von einer Änderung des Status als PEP unaufgefordert und unverzüglich in Textform unterrichten muss/müssen.

Vorvertragliche Informationen zu Ihrem Bausparvertrag nach Bauspartarif J – PlusLine

(zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen
- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: Juli 2022. Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A) Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse:
Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft (im weiteren Verlauf BKM genannt), Kantstraße 1, 55122 Mainz
Telefon: 06131 303-500, Telefax: 06131 303-834, E-Mail: kunden@bkm.de, Internet: www.bkm.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte:
Vorstand: Michael Hawighorst (Sprecher), Björn Licht

Eintragung im Handelsregister:
Amtsgericht Mainz unter der HRB Nr. 0090

Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
26/651/0014/1 bzw. DE149046465

Hauptgeschäftstätigkeit:
Die BKM betreibt als Bausparkasse in erster Linie das Bauspar- und Baufinanzierungsgeschäft. Daneben werden Geldanlagekonten angenommen.

Name und Anschrift des für die BKM handelnden Vermittlers/Handelsvertreters:
Den Namen und die Anschrift des für die BKM handelnden Vermittlers/Handelsvertreters, der über keine Abschlussvollmacht verfügt, finden Sie im Antrag auf Eröffnung eines Bausparkontos.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
(Internet: www.bafin.de)

Vertragssprache:
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und diese Vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch führen.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:
Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:
Bei Beschwerden wenden Sie sich zunächst an:
Bausparkasse Mainz AG, Kundenservice, Kantstraße 1, 55122 Mainz.
Die BKM nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanten Unterlagen zu richten an:
Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon 030 590091500 bzw. -550
Telefax 030 590091501
E-Mail info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet www.schlichtungsstelle-bausparen.de
Die Verfahrensordnung wird auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de heruntergeladen werden.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:
Die BKM ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstr. 29, 10178 Berlin angeschlossen. Weitere Informationen können Sie dem Produktinformationsblatt nebst Informationsbogen für den Einleger entnehmen.

B) Informationen zum Bausparvertrag nach Bauspartarif J – PlusLine

Wesentliche Merkmale des Bausparvertrages:
Die wesentlichen Merkmale des Bausparvertrages sind in dem beigefügten Produktinformationsblatt aufgeführt. Dieses kann auch unter www.bkm.de abgerufen werden.

Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzlich anfallende Kosten:
Mit Abschluss des Bausparvertrages fällt eine einmalige Abschlussgebühr von 1,6 % der Bausparsumme in der Variante 1 bzw. 1,0 % der Bausparsumme in der Variante 2 an. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Für jedes Bausparkonto berechnet die Bausparkasse in der Sparphase eine Kontogebühr. Diese kann bis zu 24,00 EUR jährlich betragen. Die aktuelle Höhe der Kontogebühr wird unter www.bkm.de veröffentlicht. Die Bausparkasse berechnet die Kontogebühr jeweils bei Jahresbeginn, im ersten Jahr anteilig bei Vertragsabschluss. Wird das Konto im Laufe eines Kalenderjahres abgerechnet, erfolgt eine anteilige Rückvergütung. Derzeit wird in der Variante 1 eine jährliche Kontogebühr von 18,00 EUR und in der Variante 2 keine Kontogebühr berechnet. In der Darlehensphase wird in beiden Varianten keine Kontogebühr berechnet. Weitere Gebühren können in besonderen Konstellationen entstehen. Informationen hierzu können Sie der Gebührentabelle der BKM entnehmen, die wir Ihnen auf Anforderung übermitteln. Die BKM zahlt dem Vermittler dieses Vertrages eine Provision maximal in der Höhe der Abschlussgebühr von 1,6 % der Bausparsumme in der Variante 1 bzw. 1,0 % der Bausparsumme in der Variante 2. Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn Sie ein Bauspardarlehen in Anspruch nehmen. Informationen hierzu können Sie dem beigefügten Produktinformationsblatt unter der Rubrik „Konditionen (Darlehensphase)“ entnehmen.

Weitere Steuern/Kosten:
Eigene Kosten für Anrufe oder Porto haben Sie selbst zu tragen. Zinseinkünfte unterliegen der Einkommensteuer. Bei Fragen wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt oder einen Steuerberater.

Zusätzliche Fernkommunikationskosten:
Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.

Zahlung/Erfüllung:
Der Bausparvertrag sieht die Zahlung eines Regelsparbeitrages vor. Der Regelsparbeitrag beträgt 3 ‰ der Bausparsumme. Das Bausparguthaben wird entsprechend der Angaben im beigefügten Produktinformationsblatt unter der Rubrik „Verzinsung (Sparphase)“ verzinst. Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt. Das nach Zuteilung ggf. abgeschlossene Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die BKM die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und dieser die tariflich vereinbarten monatlichen Zins- und Tilgungsraten erbringt.

Vertragliche Kündigungsregeln:
Die vertraglichen Kündigungsregeln können Sie § 15 (Kündigung des Bausparvertrages) der beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge Tarif J – PlusLine“ entnehmen. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von den dort genannten Kündigungsregeln unberührt.

Mindestlaufzeit des Vertrages:
In der Variante 1 gibt es keine Mindestlaufzeit. In der Variante 2 wird eine Sparzeit von 7 oder 10 Jahren vereinbart (Sparplan). Weitere Informationen finden Sie im beigefügten Produktinformationsblatt in der Rubrik „Verzinsung (Sparphase)“.

Sonstige Rechte und Pflichten:
Die Rechte und Pflichten der BKM und des Kunden sind in den beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge Tarif J – PlusLine“ geregelt.

Zustandekommen des Bausparvertrages:
Der Kunde gibt der BKM gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Bausparvertrages ab, indem er den Antrag auf Eröffnung eines Bausparkontos unterzeichnet. Für den Fall, dass eine Identifikation des Bausparers erforderlich ist, gibt er ein bindendes Angebot ab, sobald er sich mit dem ihm zugeschickten PostIdent-Coupon identifiziert hat, dieser an die BKM versendet wurde und dort eingegangen ist. Der Vertrag kommt nach Prüfung und Annahme des Angebots durch die BKM mit Zugang der Bausparbestätigung/Urkunde beim Bausparer zustande.

C) Informationen über Ihr Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Kantstr. 1, 55122 Mainz,
Telefax: 06131 303-834, E-Mail: kunden@bkm.de, Internet: www.bkm.de

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise
Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.
Ende der Widerrufsbelehrung

Tarif J PlusLine

Produktinformationsblatt
Bausparvertrag
Tarif J PlusLine

Fassung vom 01.04.2021

BKM. Deine Bausparkasse
Mehr Service. Mehr Sicherheit.

Produktbezeichnung

Bausparvertrag im Tarif J PlusLine – in zwei Varianten
HausPlus (Variante 1)
ZinsPlus (Variante 2)
genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Produktart

Bausparen

Anbieter

BKM – Bausparkasse Mainz AG
Kantstraße 1 · 55122 Mainz

Telefon: 06131 303-500
Internet: www.bkm.de

Produktbeschreibung

Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Sie schließen einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab, die in der Variante HausPlus mindestens 10.000 EUR und in der Variante ZinsPlus mindestens 5.000 EUR beträgt. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellen Sie der BKM Gelder zur Verfügung, die verzinst und unter bestimmten Voraussetzungen staatlich gefördert werden (Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmer-Sparzulage).

Wohnungsbauprämie: 10 % der jährlichen Sparbeiträge bis 700,00 EUR / 1.400,00 EUR (Alleinstehende / Verheiratete).

Arbeitnehmer-Sparzulage: 9 % für bis zu 470,00 EUR vermögenswirksamer Leistungen jährlich.

Der monatliche Sparbeitrag beträgt 3 ‰ der Bausparsumme (Regelsparbeitrag). Haben Sie das im Vertrag vereinbarte Mindestguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Bausparvertrag zugeteilt (Regelzuteilung), wobei ein genauer Zuteilungszeitpunkt nach dem Bausparkassengesetz vorab nicht genannt werden kann.

Nach der Regelzuteilung können Sie sich Ihr Guthaben auszahlen lassen. Zudem besteht – nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung – in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben ein Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen.

Abweichend von der Regelzuteilung kann die Zuteilung bereits 24 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen (Wahlzuteilung). Neben dem Bausparguthaben steht Ihnen dann ein Bauspardarlehen zur Verfügung, dessen Höhe individuell errechnet wird.

In beiden Varianten können Sie Ihren Darlehensanspruch nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) verdoppeln.

Die Höhe des Darlehenszinssatzes ist in beiden Varianten von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig.

Risiken

– Kein Kursrisiko
– Kein Kapitalverlustrisiko. Die BKM ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (siehe auch Informationsbogen für den Einleger) angeschlossen. Über diese Einrichtung sind Einlagen bis zum Betrag von 100.000 EUR je Einleger abgesichert.
– Kein Zinsänderungsrisiko
– Kein Fremdwährungsrisiko

Verzinsung
(Sparphase)

Die Grundverzinsung beträgt in der Variante HausPlus 0,01 % p. a. und in der Variante ZinsPlus 0,25 % p. a.
In der Variante ZinsPlus gewährt die BKM zusätzlich auf die Summe der geleisteten jährlichen Regelsparbeiträge einen Bonus in folgender Höhe:

Sparplan-Laufzeit in Jahren	7	10
Bonus p. a.*	2 %	3 %

*) Bonus auf die geleisteten Sparbeiträge eines Jahres, maximal bis 12 Regelsparbeiträge, anteilig im Kalenderjahr des Beginns bzw. Endes des Sparplans. Die Bonusgutschrift erfolgt bei Ablauf des Sparplans. Der Bonusanspruch entfällt bei einer Nichteinhaltung der Laufzeit des Sparplans von 7 bzw. 10 Jahren.

Konditionen
(Darlehensphase)

Siehe Produktinformationsblatt Bauspardarlehen Tarif J PlusLine.

Kosten

Abschlussgebühr:	1,6 % der Bausparsumme in der Variante HausPlus
	1,0 % der Bausparsumme in der Variante ZinsPlus
Darlehensgebühr:	Fällt in beiden Varianten nicht an
Kontogebühr:	Keine bei ZinsPlus
	1,50 EUR pro Monat bei HausPlus – Darlehensphase gebührenfrei

Bei einer Kündigung des Vertrages fallen keine Kosten an, sofern Sie eine Wartezeit von sechs Monaten einhalten. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Diskont von 3 % einbehalten.

Verfügbarkeit des Guthabens

Mit der Zuteilung bzw. Wahlzuteilung des Bausparvertrages stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und Bauspardarlehen bereit. Davor kann er den Bausparvertrag jederzeit kündigen und die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens von derjenigen Zuteilung an, die nach Ablauf von 6 Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen.

Besteuerung

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen können Sie einen Anspruch auf staatliche Förderungen (Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmer-Sparzulage) haben. Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Sie haben die Möglichkeit einen Freistellungsauftrag zu erteilen.

Zur Klärung steuerlicher Fragen sollten Sie eine/n Angehörige/n der steuerberatenden Berufe einschalten.

Sonstiges

Ergänzend wird auf die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge Tarif J – PlusLine der Bausparkasse Mainz AG und – bei einer Darlehensvergabe – auf die Vorvertraglichen Informationen im Europäischen standardisierten Merkblatt hingewiesen.

S 7286 – 04/2021

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Bausparkasse Mainz AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Sie bestätigen uns den Erhalt des „Informationsbogens für den Einleger“ mit der Empfangsbestätigung auf dem Kontoeröffnungsantrag.

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

(4) Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, Telefon +49 30 59 00 11 960, E-Mail info@edb-banken.de, www.edb-banken.de.
Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte
– Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Liebe Kundin, lieber Kunde, nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Bitte geben Sie diese Informationen auch an derzeitige und künftige Mitinhaber, Bevollmächtigte, Betreuer und Todesfallbegünstigte etc. weiter.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?
Verantwortliche Stelle ist: Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz, Telefon: 06131 303500, Fax: 06131 303834, E-Mail-Adresse: kunden@bkm.de.
Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Bausparkasse Mainz AG, Datenschutzbeauftragter, Kantstraße 1, 55122 Mainz, Telefon: 06131 303500, E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter@bkm.de.

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Finanz-/Unternehmensgruppe, von für Sie zuständigen Vermittlern / Beratern / Partnern oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z.B. Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kreditinstituts erforderlichen Tätigkeiten.
Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.
Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bausparkasse;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Risikosteuerung innerhalb der Bausparkasse Mainz AG.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern, Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO)
Zudem unterliegen wir als Bausparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Bausparkassengesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, die Bewertung und Steuerung von Risiken sowie die Auskunft an Behörden.

4. Wer bekommt meine Daten?
Innerhalb der Bausparkasse erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen.
Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing und Anschriftenermittlung.
Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bausparkasse ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis).
Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien, Vermittlerplattformen).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?
Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?
Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?
Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Telefon 06131 208 - 2449, Telefax: 06131 208 - 2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?
Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.
Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?
Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?
Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring, bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung
In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Bausparkasse Mainz AG
Kantstraße 1
55122 Mainz
Telefon: 06131 303500
Fax: 06131 303834
E-Mail-Adresse: kunden@bkm.de

Bedingungen für die Nutzung des Online-Banking durch natürliche Personen
(Fassung vom 01.01.2018)

1. Leistungsangebot
(1) Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bausparkasse Mainz AG, nachstehend BKM genannt, angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der BKM mittels Online-Banking abrufen.
(2) Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich und geschlechtsneutral als „Teilnehmer“ bezeichnet.
(3) Das Online-Banking kann nur von im eigenen Namen handelnden, voll geschäftsfähigen natürlichen Personen genutzt werden. Bei Gemeinschaftskonten können die Teilnehmer Informationen abrufen, jedoch im Rahmen des Online-Banking keine Aufträge erteilen.
(4) Die jeweiligen Produktbedingungen (Bedingungen für Geldanlagen nebst Sonderbedingungen, Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge sowie Allgemeine Darlehensbedingungen bzw. Darlehensbedingungen) gelten jeweils unabhängig von dem Inhalt dieser Bedingungen auch für das Online-Banking.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking
Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der BKM vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der BKM als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).
2.1. Personalisierte Sicherheitsmerkmale
Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerische sein können, sind:
– die Persönliche Identifikationsnummer (PIN),
– einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN).
2.2. Authentifizierungsinstrument
Die einmal verwendbaren TAN werden dem Teilnehmer auf einer Liste zur Verfügung gestellt.

3. Zugang zum Online-Banking
Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn
– dieser seine individuelle Kennung und seine PIN übermittelt hat,
– die Prüfung dieser Daten bei der BKM eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
– keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.
Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Online-Banking-Aufträge und Autorisierung
Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (zum Beispiel Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren und der BKM mittels Online-Banking übermitteln. Die BKM bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die BKM
(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der BKM bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der BKM angegebenen bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der BKM, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
(2) Die BKM wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
– Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) legitimiert;
– die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor;
– das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die BKM die Online-Banking-Aufträge aus.
(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die BKM den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen die Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, eine Information zur Verfügung stellen.

6. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers
6.1. Technische Verbindung zum Online-Banking
Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der BKM gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (zum Beispiel Internetadresse) herzustellen.
6.2. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente
(1) Der Teilnehmer hat
– seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der BKM gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
– sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.
(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (zum Beispiel im Kundensystem).
– Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert mitgeteilten BKM-Onlinebanking-Seite eingegeben werden (zum Beispiel nicht auf Online-Händlerseiten).
– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
– Die PIN darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
– Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung eines neuen TAN-Generators nicht mehr als eine TAN verwenden.
6.3. Sicherheit des Kundensystems
Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der BKM zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.
6.4. Kontrolle der Auftragsdaten mit von der BKM angezeigten Daten
Soweit die BKM dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten
7.1. Sperranzeige
(1) Stellt der Teilnehmer
– den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
– die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die BKM hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).
(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
– den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
– das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.
7.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge
Der Kontoinhaber hat die BKM unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

8. Nutzungssperre
8.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers
Die BKM sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 7.1.
– den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
– sein Authentifizierungsinstrument.
8.2. Sperre auf Veranlassung der BKM
(1) Die BKM darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
– sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
(2) Die BKM wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.
8.3. Aufhebung der Sperre
Die BKM wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

9. Haftung
9.1. Haftung bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung
Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße und missbräuchliche Verwendung der von ihm festgelegten und der BKM als verbindlich mitgeteilten personalisierten Sicherheitsmerkmale oder des Authentifizierungsinstruments bzw. die Nichtbeachtung dieser Bedingungen verschuldet hat oder die daraus entstehen, dass ein unberechtigter Dritter durch ihn von dem Sicherheitsmerkmal oder den Authentifizierungsinstrumenten Kenntnis erlangt hat. Die Haftung des Kunden entfällt für alle Schäden, die entstehen, nachdem der Kunde die BKM davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter Kenntnis von dem Sicherheitsmerkmal oder den Authentifizierungsinstrumenten erhalten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die BKM die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Sicherheitsmerkmals oder der Authentifizierungsinstrumente entstehenden Schäden. Bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern bei der Abwicklung des Online-Banking haftet die BKM nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. In jedem Falle einer Haftung der BKM ist diese auf die für die BKM vorhersehbaren typischen Schäden sowie auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, begrenzt.

9.2. Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

9.2.1. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der BKM hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,– Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,– Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht angeben konnte, weil die BKM nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

– den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der BKM nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 7.1 Absatz 1),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 6.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 6.2 Absatz 2 2. Spiegelstrich),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 6.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 6.2. Absatz 2 4. Spiegelstrich),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 6.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich),
– mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 6.2 Absatz 2 6. Spiegelstrich).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

9.2.2. Haftung der BKM ab der Sperranzeige

Sobald die BKM eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.3. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

BKM. Deine Bausparkasse
Mehr Service. Mehr Sicherheit.

Bausparkasse Mainz AG
Kantstraße 1
55122 Mainz
Telefon 06131 303-0

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge Tarif J (PlusLine)

Fassung vom 01.04.2021

Inhalt:

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens
§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr
§ 2 Sparzahlungen
§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens, Bonus
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages
§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung
§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
§ 8 Risikolebensversicherung
§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens
§ 10 Agio
§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens
§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen
§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
§ 15 Kündigung des Bausparvertrages
§ 16 Kontoführung
§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen
§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen
§ 21 Bedingungsänderungen, Außergerichtliche Streitschlichtung

Präambel:
Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab, die in Variante 1 mindestens 10.000 EUR und in Variante 2 mindestens 5.000 EUR betragen soll. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt.

Die Bausparkasse zahlt das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Der Tarif J ermöglicht dem Bausparer durch die Wahlzuteilung, den Zuteilungszeitpunkt selbst zu wählen und die Höhe des Bauspardarlehens zu beeinflussen (§ 4 Abs. 3).

Darüber hinaus eröffnet der Tarif J dem Bausparer eine Reihe von Zinsgestaltungsmöglichkeiten:

So kann der Bausparer

- in der Variante 1 einen Darlehenszins erhalten, der im Regelfall günstiger ist als der jeweilige aktuelle Marktzins und
- in der Variante 2 einen Bonus auf die jährlichen Regelsparbeiträge erhalten.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

Abschlussgebühr: 1,0 Prozent oder 1,6 Prozent der Bausparsumme (§ 1 Abs. 2); Gebundener Sollzinssatz: Zwischen 0,99 Prozent und 2,99 Prozent p. a. (§ 11 Abs. 1); jährliches Entgelt in der Sparphase (§ 17 Abs. 1).

Unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte/Gebühren finden sich in § 6 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 17. Weitere Kosten können durch die nach § 8 mögliche Risikolebensversicherung entstehen.

Der Tarif J (PlusLine) – 2 Varianten auf einen Blick:

	Variante 1 (HausPlus)	**Variante 2 (ZinsPlus)**
Abschlussgebühr	1,6 % der Bausparsumme	1,0 % der Bausparsumme
Monatlicher Regelsparbeitrag	3 ‰ der Bausparsumme	3 ‰ der Bausparsumme
Sparzeit	Keine Vorgabe	Varianten des Sparplans: 7 oder 10 Jahre
Sonderzahlungen	Mit Zustimmung der Bausparkasse möglich	Mit Zustimmung der Bausparkasse möglich
Sparzinssatz	0,01 % p. a.	0,25 % p. a.
Bonussatz für die berücksichtigungsfähigen Sparzahlungen eines Kalenderjahres		2 % bei einer vereinbarten Sparzeit von 7 Jahren 3 % bei einer vereinbarten Sparzeit von 10 Jahren
Gebundener Sollzinssatz für das Bauspardarlehen	Standardzinssatz 2,29 % p. a. Bei Wahlzuteilung Absenkung bis auf 0,99 % p. a. möglich	2,99 % p. a.
Darlehens- oder Zinsvarianten bei Wahlzuteilung	Änderung der Darlehenshöhe oder des gebundenen Sollzinssatzes bei Änderung des Tilgungsbeitrags möglich	Änderung der Darlehenshöhe bei Änderung des Tilgungsbeitrags möglich
Vertragsänderungen	Möglich	Möglich nach Ablauf des Sparplans

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

(1) Der Abschluss des Bausparvertrages erfolgt wahlweise in einer von zwei Varianten. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags in der von ihm auf dem Bausparantrag gewählten Variante und den Vertragsbeginn.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird in der Variante 1 eine Abschlussgebühr von 1,6 Prozent und in der Variante 2 von 1,0 Prozent der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 3 Promille der Bausparsumme (Regelsparbeitrag). In der Variante 2 wählt der Bausparer bei Beantragung des Bausparvertrages eine Sparzeit von 7 oder 10 Jahren (Sparplan), die mit dem ersten Monat nach Begleichung der Abschlussgebühr zu den in § 3 Abs. 3 geregelten Konditionen beginnt.

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens, Bonus

(1) Das Bausparguthaben wird in der Variante 1 mit 0,01 % und in der Variante 2 mit 0,25 % jährlich verzinst.

(2) Die Zinsen nach § 3 Abs. 1 werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

(3) In der Variante 2 gewährt die Bausparkasse dem Bausparer während der Laufzeit des Sparplans in Abhängigkeit von der Summe der geleisteten jährlichen Sparzahlungen einen jährlichen Bonus nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Zur Berechnung des jährlichen Bonus werden alle berücksichtigungsfähigen Sparzahlungen eines Kalenderjahres einmalig mit einem Bonussatz von 2 % bei einer Laufzeit des Sparplans von 7 Jahren und mit einem Bonussatz von 3 % bei einer Laufzeit des Sparplans von 10 Jahren multipliziert.

Berücksichtigungsfähige Sparzahlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 sind alle Einzahlungen, die auf dem Bausparkonto verbucht werden, insbesondere die eingehenden Regelsparbeiträge sowie vermögenswirksame Leistungen. Ausgenommen sind Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie von der Bausparkasse gutgeschriebene Wohnungsbauprämien.

Sparzahlungen eines Kalenderjahres werden einmalig und ausschließlich für das Kalenderjahr des Einganges der Sparzahlungen, maximal bis zur Summe von insgesamt 12 Regelsparbeiträgen (§ 2 Abs. 1 ABB), für die Berechnung des Bonus berücksichtigt (maximale jährliche Bonusbezugsgröße = 3,6 % der Bausparsumme). Die maximale jährliche Bonusbezugsgröße gilt auch dann, wenn der Bausparer in vorangegangenen Kalenderjahren die maximale jährliche Bonusbezugsgröße nicht ausgeschöpft hat.

Abweichend davon ist in dem Kalenderjahr, in dem der Sparplan regulär beginnt oder endet, der anteilige Regelsparbeitrag nach Beginn bzw. vor Beendigung des Sparplans maßgeblich für die jährliche Bonusbezugsgröße.

Der so ermittelte Betrag wird jeweils am Ende des Kalenderjahres auf einem Sonderkonto als Bonus gutgeschrieben. Das Sonderkonto wird nicht verzinst. Der auf dem Sonderkonto angesammelte Bonus wird zum Ende der Laufzeit des Sparplans dem Bausparkonto gutgeschrieben.

Sofern vor dem Ablauf der Sparplanlaufzeit eine Auszahlung aufgrund einer Kündigung, Zuteilung oder Wahlzuteilung erfolgt, behält die Bausparkasse den Bonus vollständig ein.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen (Regelzuteilungen) jeweils am letzten Tag eines jeden zweiten Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Die Zuteilungstermine der Kalenderhalbjahre werden zu Zuteilungsperioden zusammengefasst. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungsstichtag für die Zuteilungsperiode des ersten Kalenderhalbjahres ist der 30. September des Vorjahres, des zweiten Kalenderhalbjahres der 31. März des laufenden Jahres.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages ist in der Variante 1 das 20.000-fache und in der Variante 2 das 800-fache der Zinssumme, multipliziert mit dem Bewertungszahlfaktor, geteilt durch die Bausparsumme. Die Zinssumme setzt sich zusammen aus den seit Vertragsbeginn gutgeschriebenen und den für das laufende Kalenderjahr angefallenen, noch nicht gutgeschriebenen Zinsen. Bewertungszahlfaktor ist das Spargutthaben am Bewertungsstichtag geteilt durch das Mindestsparguthaben, mindestens jedoch 1.

c) Für Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag seit Vertragsbeginn 18 Monate vergangen sind (Mindestsparzeit), das Bausparguthaben des Vertrages mindestens 40 Prozent der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) erreicht hat und die Bewertungszahl mindestens 3,15 (Mindestbewertungszahl) beträgt.

d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

(3) Der Bausparer kann sich vorbehaltlich der Einschränkungen in diesem Absatz auf schriftlichen Antrag jederzeit zu einem von ihm zu bestimmenden Termin (Abrechnungszeitpunkt), frühestens 24 Monate nach Vertragsbeginn, seine Rechte auf die Zuteilung pauschal abgelten lassen (Wahlzuteilung). Der Bausparer muss die Wahlzuteilung mindestens sechs Monate vor dem Abrechnungszeitpunkt beantragen. Die Bausparkasse kann auf das Erfordernis einer Antragsfrist verzichten, wenn zu erwarten ist, dass die Zielbewertungszahl in der laufenden Zuteilungsperiode die der vorangegangenen Zuteilungsperiode nicht übersteigt. Die Bausparkasse kann den Termin der Wahlzuteilung verschieben, wenn für die Wahlzuteilung mehr Mittel als 25 Prozent der für die Zuteilung nach Abs. 1 verfügbaren benötigt werden. Der Termin kann soweit verlegt werden, dass nicht mehr als 25 Prozent der für die Zuteilung nach Abs. 1 und 2 verfügbaren Mittel für Wahlzuteilungen verbraucht werden. Im Wege der Wahlzuteilung kann sich der Bausparer das Bausparguthaben und im Regelfall ein Bauspardarlehen (Darlehensanspruch) in der Variante 1 in Höhe des 10.000-fachen und in der Variante 2 in Höhe des 400-fachen der bis zum Abrechnungszeitpunkt erreichten Zinssumme geteilt durch die Zielbewertungszahl der letzten Zuteilungsperiode auszahlen lassen.

Variante 1: Bis zur ersten Auszahlung kann auf schriftlichen Antrag des Bausparers ein niedrigerer gebundener Sollzinssatz für das Bauspardarlehen als 2,29 Prozent jährlich gewählt oder der Darlehensanspruch bis zur Hälfte gesenkt oder bis zum Doppelten erhöht werden bei entsprechender Anpassung der Monatsrate nach § 11 Abs. 1.

Variante 2: Bis zur ersten Auszahlung kann der Darlehensanspruch auf schriftlichen Antrag des Bausparers bis zur Hälfte gesenkt oder bis zum Doppelten erhöht werden bei entsprechender Anpassung der Monatsrate nach § 11 Abs. 1.

Die Summe aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen kann bei Wahlzuteilung von der Bausparsumme abweichen. Die Wahlzuteilung soll nur vorgenommen werden, wenn der errechnete Darlehensbetrag über 2.000 EUR liegt.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von drei Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

(1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Im Falle der Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6, 7, 8 oder 9 zum Abrechnungszeitpunkt bereit. Die Bausparkasse ist zur Gewährung eines Darlehens, das weniger als 2.000 EUR beträgt, nicht verpflichtet.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 2,5 Prozent Zins jährlich verlangen.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobiliar-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobiliar-Verbraucherdarlehen. Andernfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 Prozent des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 11 Abs. 1) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

– der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und

– vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvalutierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitritt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung

Die Bausparkasse bietet dem Bausparer mit dem Darlehensvertrag nach Maßgabe eines zwischen der Bausparkasse und einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags eine Risikolebensversicherung an. Die Voraussetzungen für den Eintritt in den Gruppen-Risikolebensversicherungsvertrag und den Umfang des Versicherungsschutzes (z. B. Altersgrenzen, Höchstversicherungssumme) und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die der Bausparer auf Wunsch jederzeit in der derzeit gültigen Fassung erhält.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von zwei Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Agio

Ein Agio wird nicht erhoben.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Sicherheit sind bei der Angabe des effektiven Jahreszinses im Folgenden nicht berücksichtigt. Fallen solche Kosten an, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

Variante 1: Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt bei einer gemäß § 4 Abs. 1 und 2 stattfindenden Regelzuteilung 2,29 Prozent jährlich (effektiver Jahreszins nach der Preisangabenverordnung: 2,55 Prozent ab Zuteilung). Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer im Falle der Regelzuteilung monatlich 4 Promille der Bausparsumme (Monatsrate) zu zahlen. Die sich im Falle der Wahlzuteilung ergebenden Monatsraten bei einem gebundenen Sollzinssatz von 2,29 Prozent jährlich sowie bei verringerten Zinssätzen sind mit Angabe des effektiven Jahreszinses nach Preisangabenverordnung in Tabelle 1 dargestellt. Die sich bei Verdoppelung und Halbierung der Darlehenshöhe ergebenden Monatsraten sind mit Angabe des effektiven Jahreszinses nach Preisangabenverordnung in Tabelle 2 dargestellt; für Darlehens-Zwischenwerte wird die Höhe der Monatsrate durch lineare Interpolation ermittelt.

Tabelle 1 Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Variante 1

Monatsrate bei Wahlzuteilung mit Absenkung des Darlehenszinssatzes (in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens) für Variante 1			
0,665	0,905	1,281	1,662
	Gebundener Sollzinssatz in % p. a.		
2,29	1,99	1,49	0,99
	Effektiver Jahreszins in % ab Zuteilung		
2,51	2,29	1,91	1,53

Tabelle 2 Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Variante 1

	Darlehen aus Regelzuteilung nach § 4 Abs. 1 und 2		Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3					
			In Höhe des Doppelten des Darlehensanspruchs		In Höhe des Darlehensanspruchs		In Höhe der Hälfte des Darlehensanspruchs	
Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in ‰ der Bausparsumme	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens
2,29	2,55	4,00	2,50	1,203	2,51	0,665	2,54	0,401

Variante 2: Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt bei einer gemäß § 4 Abs. 1 und 2 stattfindenden Regelzuteilung 2,99 Prozent jährlich (effektiver Jahreszins nach der Preisangabenverordnung: 3,19 Prozent ab Zuteilung). Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer im Falle der Regelzuteilung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 monatlich 4,5 Promille der Bausparsumme (Monatsrate) zu zahlen (Tabelle 3a). Die sich im Falle der Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 ergebenden Monatsraten bei einem gebundenen Sollzinssatz von 2,99 Prozent jährlich, auch bei Verdoppelung und Halbierung der Darlehenshöhe, sind in Tabelle 3b dargestellt. Für Zins-Zwischenwerte sowie für Darlehens-Zwischenwerte wird die Höhe der Monatsrate durch lineare Interpolation ermittelt.

Tabelle 3a Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Variante 2 bei Regelzuteilung nach Regelbesparung

Darlehen aus Regelzuteilung nach § 4 Abs. 1 und 2 zum frühestmöglichen Zuteilungstermin nach Ablauf des Sparplans			
Laufzeit des Sparplans	Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in ‰ der Bausparsumme
7 Jahre	2,99	3,19	4,50
10 Jahre	2,99	3,19	4,50

Tabelle 3b Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Variante 2 bei Wahlzuteilung

		In Höhe des Doppelten des Darlehensanspruchs		In Höhe des Darlehensanspruchs		In Höhe der Hälfte des Darlehensanspruchs	
Laufzeit des Sparplans	Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens
Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 zum frühestmöglichen Termin der Wahlzuteilung nach Ablauf des Sparplans							
7 Jahre	2,99	3,33	1,373	3,35	0,770	3,40	0,475
10 Jahre	2,99	3,20	1,373	3,21	0,770	3,24	0,475
Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 nach Regelbesparung bis zum Regelzuteilungstermin							
7 Jahre	2,99	3,16	1,373	3,17	0,770	3,19	0,475
10 Jahre	2,99	3,17	1,373	3,18	0,770	3,20	0,475

Die in den Tabellen 1 bis 3b in den Fällen der Wahlzuteilung ausgewiesenen Effektivzinsen sind exemplarisch für eine Bausparsumme von 100.000 EUR unter der Annahme der Regelbesparung bis zum Regelzuteilungstermin kalkuliert. Änderungen in der Bausparsumme, der Sparleistung sowie dem Zeitpunkt und der Höhe der Darlehensinanspruchnahme resultieren in geänderten Effektivzinsen. Diese können sowohl oberhalb als auch unterhalb der oben ausgewiesenen Effektivzinsen liegen. Die tatsächlichen Effektivzinsen des Bauspardarlehens werden bei Darlehensabschluss ausgewiesen.

(2) Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

(3) Die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld anfallende Rate (kaufmännisch auf vollen Euro-Betrag gerundet) hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats – zu zahlen. Bei Teilauszahlungen aus dem beantragten Darlehen kann die Bausparkasse den Anteil der Monatsrate verlangen, der dem Anteil des ausgezahlten Darlehens am gesamten Darlehensanspruch entspricht. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Monatsraten enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Zusammen mit der Monatsrate ist gegebenenfalls zusätzlich der Versicherungszuschlag gemäß § 8 zu leisten.

(4) Entgelte/Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(5) Die erste Monatsrate ist im Monat der ersten Auszahlung des Bauspardarlehens zu zahlen. Bei Teilauszahlung ist die volle Monatsrate spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.

(6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den 5. Teil des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 500 EUR, als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 Prozent oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen sind in der Variante 1 jederzeit und in der Variante 2 nach Ablauf des Sparplans möglich und bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse.

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) wird neu berechnet; die Zinssumme wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Geteilte Verträge werden frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und die Zinssummen (§ 4 Abs. 2b) mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengefasst, der den Vertragsbeginn des ältesten der zusammengefassten Verträge erhält. Der neu gebildete Vertrag wird frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist.

(4) Bei einer Ermäßigung wird die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme heraufgesetzt. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt werden, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist, es sei denn, dass am letzten Stichtag vor der Ermäßigung bereits eine Zuteilungsanwartschaft für die diesem Stichtag zugeordnete Zuteilungsperiode festgestellt wurde.

(5) Bei einer Erhöhung wird in der Variante 1 eine Abschlussgebühr von 1,6 Prozent und in der Variante 2 von 1,0 Prozent des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt werden, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) a) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens von derjenigen Zuteilung an, die nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 3 Prozent aus. Bei einer Kündigung durch den Bausparer vor Ablauf des Sparplans nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird auch kein Bonus nach § 3 Abs. 3 gewährt. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

b) Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2a) 25 Prozent der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach Abs. 1a Sätze 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind, die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag sechs Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Abs. 1a Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 EUR jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Zuteilung bei Zuteilungsannahme durch den Bausparer erstmals hätte erfolgen können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf dieser Frist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

d) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 2c), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestsparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18 Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15 Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 genannten Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

e) Ist die Bausparkasse gemäß § 6 Abs. 1 zur Gewährung eines Bauspardarlehens aus der Regelzuteilung nicht mehr verpflichtet, kann sie den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

f) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen kündigen.

§ 16 Kontoführung

(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang in Textform Widerspruch erhebt.

(3) Die Bausparkasse kann mit dem Bausparer vereinbaren, dass der den Bausparvertrag betreffende Schriftverkehr auf elektronischem Kommunikationsweg erfolgt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(4) Das Bausparkonto wird – wenn es auf mehrere Vertragsinhaber lautet – von der Bausparkasse als Und-Konto geführt, d. h., dass alle Vertragsinhaber wirksam nur gemeinsam Verfügungen treffen und Erklärungen abgeben können.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

(1) Für jedes Bausparkonto berechnet die Bausparkasse in der Sparphase eine Kontogebühr. Diese kann bis zu 24 EUR jährlich betragen. Die aktuelle Höhe der Kontogebühr wird unter www.bkm.de veröffentlicht. Die Bausparkasse berechnet die Kontogebühr jeweils bei Jahresbeginn, im ersten Jahr anteilig bei Vertragsabschluss. Wird das Konto im Laufe eines Kalenderjahres abgerechnet, erfolgt eine anteilige Rückvergütung.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(2) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse – sofern keine gültige schriftliche Begünstigungserklärung für den Todesfall vorliegt – zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):
Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen, Außergerichtliche Streitschlichtung

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2 oder 4, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b) Betrifft die Änderung die §§ 1, 8, 16 Abs. 1, 17 oder 21, gilt die Zustimmung unter den Voraussetzungen des Abs. 3a) als erteilt, wenn

aa) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags geänderte gesetzliche Regelungen angepasst werden, oder

bb) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags ergangene höchstrichterliche Rechtssprechung angepasst werden, oder

cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder

dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

(4) Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:
Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030 590091-500
Telefax: 030 590091-501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Mainz, 01.04.2021